

FurIT HSG Satzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Hochschulgruppe führt den Namen „Karlsruher Institut für Furrries“. Ihr Kürzel lautet „FurIT“.
- (2) Sitz der Hochschulgruppe ist Karlsruhe.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck der Hochschulgruppe ist, Studierende des Karlsruher Instituts für Technologie und anderer Karlsruher Hochschulen, die Interesse an der Furry Gemeinschaft (oft „Furry Community“ genannt) haben, zusammenzubringen und untereinander zu vernetzen. Durch den Betrieb der Hochschulgruppe soll die Aufklärung über das Thema Furrries gefördert und zu dessen Entstigmatisierung beigetragen werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Furry-Themenveranstaltungen, regelmäßige Vernetzungstreffen auf, am und um den Campus der Karlsruher Hochschulen und gemeinsames Austauschen über das Thema.
- (3) Die Hochschulgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Hochschulgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Hochschulgruppe.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hochschulgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Hochschulgruppe kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe kann nicht auf Grund von Alter, Geschlecht, sexueller Identität, Religion oder Weltanschauung, Nationalität, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, körperlicher Beeinträchtigung, chronischer Krankheit, fehlender Mitgliedschaft in einer Organisation, der sozialen und finanziellen Situation oder Studiengang verweigert werden.

(3) Die Aufnahme in die Hochschulgruppe ist in Textform beim Furstand zu beantragen. Der Furstand entscheidet über den Antrag. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Antragssteller binnen eines Monats Widerspruch bei der Mitgliederfursammlung erheben. Im Falle des Satz 3 entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über die Aufnahme.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur in Textform erfolgen und ist mit Zugang an ein Mitglied des Furstandes wirksam.

(3) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederfursammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen möglich. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederfursammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihr mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 6 Organe

Organe der Hochschulgruppe sind der „Furstand“ (Vorstand) und die „Mitgliederfursammlung“ (Mitgliederversammlung).

§ 7 Furstand

(1) Der Furstand besteht aus dem Owner (Vorsitzende) und dem Co-Owner (Stellvertretende Vorsitzende) und Null bis Zwei Beisitzenden.

(2) Den Mitgliedern des Furstandes obliegt die Vertretung der Hochschulgruppe nach § 26 BGB und die Führung ihrer Geschäfte. Die Mitglieder vertreten die Hochschulgruppe jeweils alleine.

§ 8 Bestellung des Furstands

(1) Die Mitglieder des Furstands werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Hochschulgruppe in allgemeiner, unmittelbarer, freier, und gleicher Wahl für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(3) Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolgerin im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Hochschulgruppe.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen in allen Angelegenheiten der Hochschulgruppe treffen.

(3) Sollte ein Mitglied der Hochschulgruppe nicht anwesend sein, kann es seine Stimme an ein anderes Mitglied abgeben.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal pro Jahr ordentlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung erfolgt in Textform durch den Furstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung.

(3) Jedes Mitglied kann bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beim Furstand in textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet

der Furstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Furstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederfursammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederfursammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die

1. eine Änderung der Satzung,
2. die Auflösung der Hochschulgruppe oder
3. den Ausschluss eines Mitglieds

zum Gegenstand haben.

(4) Der Furstand hat eine außerordentliche Mitgliederfursammlung einzuberufen, wenn es das Interesse der Hochschulgruppe erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederfursammlung

(1) Die Mitgliederfursammlung wird von der Vorsitzenden des Furstands, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin und bei deren Verhinderung von einer durch die Mitgliederfursammlung zu wählenden Versammlungsleiterin geleitet.

(2) Die Mitgliederfursammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Furstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederfursammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Der Mangel der Beschlussfähigkeit ist unerheblich, wenn dieser auf der Mitgliederfursammlung nicht festgestellt wurde. Auf Antrag eines Mitglieds ist die Beschlussfähigkeit zu prüfen.

(4) Die Mitgliederfursammlung beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes regelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Kann bei Wahlen keine Kandidatin die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidatinnen ist eine Stichwahl durchzuführen, bei der in jedem Wahlgang eine Kandidatin eliminiert wird.

(6) Über den Ablauf der Mitgliederfursammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 12 Änderungen der Satzung

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur durch die Mitgliederfursammlung möglich.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung benötigen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung; Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung der Hochschulgruppe sind die Vorsitzende des Furstands und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederfursammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederfursammlung erfolgen. Beschlüsse über die Auflösung benötigen einer Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Hochschulgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es entsprechend unseres Satzungszwecks (§ 2) einzusetzen hat¹.

¹Spende, oder anderweitige Unterstützung von Organisationen, die Teil der Furry Gemeinschaft (auch Furry Community) sind, bspw. Furry Convention